

Verordnung

vom 22. September 2026

über die Finanzanlagen der Pfarreien

Der Exekutivrat der katholischen kirchlichen Körperschaft des Kantons Freiburg (kkK)

gestützt auf Artikel 62 Abs. 1 Bst. a des Statuts der katholischen kirchlichen Körperschaften des Kantons Freiburg vom 14. Dezember 1996 (Statut);

gestützt auf Artikel 81 des Reglements vom 1. Februar 2003 über die Pfarreien (PR),

in der Erwägung, dass eine sorgfältige Verwaltung der Pfarreifinanzen nicht nur den Erhalt der verfügbaren finanziellen Mittel voraussetzt, sondern auch, sofern die finanzielle Lage der Pfarrei dies erlaubt, deren angemessene Anlage zur Erzielung von Erträgen;

in der Erwägung, dass Pfarreien, deren liquide Mittel ihren laufenden und absehbaren Bedarf übersteigen, dazu ermutigt werden sollten, Anlagemöglichkeiten zu prüfen, die mit den Anforderungen an Kapitalerhalt, Verfügbarkeit und Rendite vereinbar sind;

in der Erwägung, dass die Formulierung von Artikel 81 PR „volle Gewähr“ unzureichend klar ist und Pfarreien dadurch von Anlagen abhalten kann; dass es sich daher rechtfertigt, die Tragweite dieser Anforderungen zu präzisieren, um diese Unsicherheiten zu beseitigen und eine angemessene Verwaltung der verfügbaren liquiden Mittel zu fördern,

beschliesst:

Art. 1 Gegenstand

¹ Die vorliegende Verordnung präzisiert die für Anlagen der Pfarreien im Sinne von Artikel 81 PR geltenden Anforderungen.

² Die Pfarreien sind berechtigt, sofern ihre finanzielle Lage und ihr absehbarer Bedarf dies erlauben, diejenigen finanziellen Mittel, die sie mittelfristig nicht benötigen, anzulegen, um daraus eine den Marktbedingungen angemessene Rendite zu erzielen.

Art. 2 Anlagestrategie

¹ Eine Anlage bietet im Sinne von Artikel 81 PR volle Gewähr, wenn unter Berücksichtigung insbesondere ihrer Art, ihrer Laufzeit, der Bonität des Schuldners bzw. Emittenten sowie allfälliger Sicherheiten das Verlustrisiko als gering und annehmbar eingestuft werden kann.

² Die Anlagestrategie hat insbesondere folgenden Bedingungen zu entsprechen:

- a) Die Anlagen müssen nach Kriterien des Kapitalerhalts, der Rendite und der Liquidität getätigt werden.
- b) Die Anlagen müssen sorgfältig ausgewählt und breit diversifiziert werden, um die Risiken zu minimieren. Der Schwerpunkt liegt auf dem langfristigen Kapitalerhalt. Ein gewisses, massvolles Risiko ist jedoch inhärent, um eine angemessene Rendite zu erzielen. Jede einzelne Anlage ist hinsichtlich ihres Beitrags zu Risiko und Rendite des Gesamtportfolios zu beurteilen.
- c) Als zulässige Anlagekategorien gelten:
 - Obligationen – und gleichwertige, verzinsliche Instrumente – erstklassiger Schuldner;
 - Schweizer Aktien börsenkotierter Unternehmen (SMI, SPI) mit günstigen langfristigen Perspektiven;

- von der FINMA bewilligte Aktienanlagefonds;
- von der FINMA bewilligte Immobilienanlagefonds;
- defensive, indexbasierte strukturierte Produkte, die von einer Schweizer Bank ausgegeben werden.

³ Die angestrebte Rendite muss dem Risikograd der Anlage angemessen sein. Rein spekulative Anlagen sind ausgeschlossen. Anlagen in Fremdwährung sind grundsätzlich zu vermeiden.

Art. 3 Marktbedingungen

¹ Eine Anlage trägt marktgerechte Zinsen, wenn ihre Verzinsung derjenigen entspricht, die zum Zeitpunkt des Entscheids für vergleichbare Anlagen – insbesondere hinsichtlich Laufzeit, Risiko, Liquidität und gebotener Sicherheiten – vernünftigerweise erzielt werden kann.

² Die Einhaltung der Marktbedingungen setzt nicht die Erzielung der maximalen Rendite voraus. Eine geringere Rendite kann namentlich durch höhere Sicherheit, bessere Verfügbarkeit der Mittel oder eine bessere Übereinstimmung mit dem finanziellen Bedarf der Pfarrei gerechtfertigt sein.

Art. 4 Abweichungen

¹ Artikel 81 PR erlaubt Abweichungen von den in den Artikeln 2 und 3 vorgesehenen Anforderungen aus Gründen des öffentlichen Interesses oder aus ethischen Gründen.

² Als Gründe des öffentlichen Interesses gelten namentlich die Unterstützung von Tätigkeiten, Institutionen oder Projekten, die überwiegend einem kirchlichen, pastoralen, sozialen, karitativen, kulturellen oder gemeinschaftlichen Interesse dienen.

³ Ethische Gründe können namentlich den Ausschluss bestimmter Anlagen oder die Wahl von Anlagen, die ethischen, sozialen oder ökologischen Kriterien entsprechen (sog. „ESG“-Kriterien¹), rechtfertigen.

⁴ Der Entscheid sowie die Gründe für die Abweichung werden schriftlich festgehalten und zusammen mit den entsprechenden Unterlagen aufbewahrt.

Art. 5 Umsetzungshinweise

¹ Die Verwaltung der liquiden Mittel obliegt dem Pfarreirat. Art. 81 spricht im Zusammenhang mit den „Marktrenditen“ von „volle Gewähr“. Das heisst, die Pfarrei darf weder spekulieren noch liquide Mittel dauerhaft unproduktiv liegen lassen, wenn umsichtige Anlagen eine angemessene Rendite bieten würden.

² Folglich können liquide Mittel, die den absehbaren mittelfristigen Bedarf der Pfarrei übersteigen, angelegt werden. Der Pfarreirat legt mit der gebotenen Sorgfalt die geeignete Anlagestrategie fest und überwacht deren Umsetzung. Er achtet vorrangig auf die Fähigkeit der Pfarrei, ihre Aufgaben zu erfüllen und ihren Verpflichtungen nachzukommen. Die Anlagen werden angemessen diversifiziert und nach Fälligkeit gestaffelt. Es wird eine den Marktbedingungen entsprechende Rendite im Rahmen der Risikofähigkeit der Pfarrei angestrebt.

³ Die Vermögensanlagen müssen durch ein Anlagereglement geregelt werden, das insbesondere Folgendes festlegt:

- a) die zulässigen und verbotenen Kategorien;
- b) die Höchstgrenzen je Kategorie und je Schuldner;
- c) die Mindestbonität der Schuldner;
- d) die Steuerung des Währungsrisikos;
- e) den Anlagehorizont und die Liquiditätsreserve;
- f) die Zuständigkeiten, Kontrollen und periodischen Berichte.

¹ Die Abkürzung „ESG“ umfasst die ökologischen, sozialen und Governance-Kriterien (Environmental, Social, Governance), anhand derer die Auswirkungen der Tätigkeiten eines Unternehmens auf die Gesellschaft oder die Umwelt gemessen werden können. Sie sind moralischer Natur und bilden die drei wesentlichen Dimensionen zur Messung der Nachhaltigkeit und der ethischen Wirkung einer Investition in die Gesellschaft oder einen Wirtschaftsbereich. Aus diesen Kriterien leitet sich der Begriff „verantwortungsvolle Investitionen“ ab.

⁴ Vor seiner Umsetzung ist das Anlagereglement der Finanzkommission zur Stellungnahme an den Pfarreirat zu unterbreiten. Sind die für Vermögensanlagen erforderlichen spezifischen Kompetenzen weder im Pfarreirat noch in der Finanzkommission vorhanden, so ist die Beizug einer fachkundigen, von der FINMA zugelassenen Person oder Unternehmung im Bereich der Vermögensanlagen erforderlich.

Art. 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2026 in Kraft. Sie wird auszugsweise im Amtsblatt des Kantons Freiburg veröffentlicht, vollständig auf der Internetseite www.cath-fr.ch publiziert und ist zudem beim Sekretariat der kantonalen Körperschaft erhältlich.

Also beschlossen in der Sitzung des Exekutivrates am 22. September 2026

Der Präsident:

Bruno Boschung



Der Generalsekretär:

David Neuhaus

